

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/GV08/2016-1638
Gemeinde Bad Kleinen	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführend:	Datum:	26.01.2016
Bauamt	Einreicher:	Bürgermeister

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf einer Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung (Natura 2000- Gebiete-Landesverordnung)		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	10.02.2016	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
N	17.02.2016	Hauptausschuss Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt dem Entwurf zur Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung zuzustimmen.

Sachverhalt:

Das Land beabsichtigt die FFH Gebiete (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung) landesrechtlich unter Schutz zu stellen. Es soll die Vogelschutzgebietslandesverordnung so ergänzt werden, dass die bereits unter Schutz stehenden Europäischen Vogelschutzgebiete mit den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebieten) in einer Natura 2000- Gebiete- Landesverordnung zusammengeführt werden. Der Entwurf heißt deshalb Zweite Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz beteiligte die betroffenen Gemeinden, um evtl. eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Der Termin zur Stellungnahme wurde bis zum 18.02.2016 verlängert.

Anlage/n:

Entwurf Verordnung, Detailkarten

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

(Stand: 17.11.2015)

**Entwurf einer
Zweiten Landesverordnung
zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung**

Vom

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung**

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2015 (GVOBl. M-V S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern
(Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V) ¹“.**

2. Dem § 1 wird folgende Kapitelüberschrift vorangestellt:

**„Kapitel 1
Europäische Vogelschutzgebiete“.**

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten“ durch das Wort „Schutzerklärung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gebiete sind als Europäische Vogelschutzgebiete Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie werden als Natura 2000-Gebiete zu Besonderen Schutzgebieten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) erklärt.“

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische ökologische Netz „Natura 2000“ im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2009/147/EG zielt die Festsetzung der Europäischen Vogelschutzgebiete darauf ab, die Bestände aller unter Artikel 1 der Richtlinie fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

(3) Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG zielt die Festsetzung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die zu treffenden Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

§ 8 Niederlegung, öffentliche Einsichtnahme

(1) Die Detailkarten werden bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt und archivmäßig verwahrt.

(2) Ausfertigungen der Detailkarten, die den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, werden bei den in Anlage 6 genannten Behörden zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt.

§ 9 Managementplanung

Die zuständige Naturschutzbehörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit für jedes Gebiet nach Maßgabe von § 7 Absatz 2 und 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in den §§ 3 und 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden.

Artikel 2

Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz**

Dr. Till Backhaus

Begründung

I. Allgemeines

Aufgrund von § 21 Absatz 1 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zur Erfüllung der Pflichten aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) durch Beschlüsse der Landesregierung vom 28.04.1998, 14.12.1999, 25.05.2004 und 25.09.2007 insgesamt 235 Gebiete mit Flächen in einem Gesamtumfang von etwa 573.700 ha ausgewählt worden. Diese Gebiete sind der EU-Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeldet worden. Die Europäische Kommission hat in der Folge durch Entscheidungen vom 07.12.2004, 13.11.2007 und den Beschluss vom 22.12.2009 diese Gebiete gemäß Artikel 4 Absatz 2 der FFH-Richtlinie in die Gemeinschaftsliste aufgenommen und sie damit zu Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt.

Die bisherige Verwaltungspraxis der meisten Bundesländer ist im Rahmen des Meldeprozesses davon ausgegangen, dass eine förmliche Unterschutzstellung dieser Gebiete nicht zwingend ist, sondern dass nach Maßgabe von § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG auch andere Formen der Sicherung in Frage kommen. Demgegenüber hat die EU-Kommission seit einiger Zeit zunehmend eindringlicher deutlich gemacht, dass sie davon ausgeht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung binnen sechs Jahren nach Aufnahme in die Gemeinschaftsliste gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Im Jahr 2012 hat die EU-Kommission alle alten EU-Mitgliedstaaten (EU 15) um Information zur nationalen Unterschutzstellung gebeten. Die Bundesrepublik Deutschland hat hierauf mit Schreiben vom 28. Februar 2013 geantwortet. Nach Prüfung der Antworten hat die EU-Kommission gegen Deutschland sowie 13 weitere Mitgliedstaaten ein Pilotverfahren eingeleitet, in dem Mängel bei der Unterschutzstellung und beim Management der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gerügt werden.

Das Pilotverfahren gegen Deutschland wurde mit Schreiben der EU-Kommission vom 18. Februar 2014 (6117/14/ENVI) eröffnet. Im Einzelnen bat die EU-Kommission darum, für jedes einzelne Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Aussagen zu folgenden Anforderungen zu treffen:

„Nach Artikel 4, Absatz 4 der FFH-Richtlinie stehen dem Mitgliedstaat verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl, wie er der rechtlichen Verpflichtung zur Ausweisung Besonderer Schutzgebiete nachkommen kann. Als Mindestanforderung sind jedoch folgende Eigenschaften in der gewählten Verfahrensart zwingend anzusehen:

- 1) Rechtlich verbindliche Ausweisung innerhalb von 6 Jahren nach Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- 2) Name und Lage des Gebietes;
- 3) Auflistung aller Arten nach Anhang II und Lebensraumtypen nach Anhang I, für die das BSG/SAC ausgewiesen wurde;
- 4) die exakte Gebietsabgrenzung durch eine Karte oder andere verlässliche Form der Abgrenzung;
- 5) die Festsetzung von grundsätzlichen Zielen der Unterschutzstellung: Der Zweck des BSG/SAC ist es sicherzustellen, dass relevante Lebensraumtypen und Ar-

burg-Vorpommern entsprechende Personal- und Sachmittel bereitgestellt, damit diese Aufgabe durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, die Biosphärenreservatsämter und Nationalparkämter so bewältigt werden kann, dass sie voraussichtlich Ende 2017 abgeschlossen sein wird.

Für die Erfüllung der Ziffern 1 bis 7 der oben zitierten Anforderungen durch Erlass der vorgelegten Verordnung spricht insbesondere, dass

- sie im Verhältnis zu anderen Alternativen die geringste Regelungstiefe und Regelungsintensität aufweist (Deregulierungsaspekt) und
- die anderen Wege einen wesentlich größeren Personal-, Sach- und Zeitaufwand erfordern, der mit den verfügbaren Mitteln einerseits nicht leistbar ist und andererseits den Zeitrahmen des Vertragsverletzungsverfahrens in einem Umfang überschreiten würde, dass mit der Festsetzung von Pauschal- und Zwangsgeldern zu rechnen wäre.

Als Alternative käme insbesondere eine grundsätzlich mögliche Unterschutzstellung jedes einzelnen Gebietes als Landschafts- und Naturschutzgebiet in Betracht. Diese Lösung wird bundesweit im Wesentlichen nur von den Stadtstaaten sowie in Einzelfällen auch in Flächenländern verfolgt. Mit dem Kabinettsbeschluss zur Einbringung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vom 26. Mai 2009, dessen Inhalte inzwischen Bestandteil des Naturschutzausführungsgesetzes geworden sind, hat die Landesregierung den Weg einer Landesverordnung ermöglicht und mit der VSGLVO M-V vom 12. Juli 2011 für die Europäischen Vogelschutzgebiete umgesetzt. Mit der vorgelegten Verordnung soll er auch für die FFH-Gebiete gegangen werden.

Grundsätzlich verfolgt das Land damit das Ziel einer 1:1-Umsetzung der Verpflichtungen des europäischen Rechts. Durch den Erlass der Verordnung werden daher gegenüber den Betroffenen keine neuen Verpflichtungen begründet, die nicht schon bisher bestanden haben. Diese Verpflichtungen sind Folge der Gebietsmeldungen des Landes. Die Verordnung schafft insofern nur Transparenz, konkretisiert die Erhaltungsziele und überführt die Gebietsgrenzen in einen außenrechtsverbindlichen Akt.

Regelungstechnisch geschieht dies durch eine Ergänzung der VSGLVO M-V, die zukünftig als Natura 2000-Landesverordnung beide Typen der Natura 2000-Gebiete umfasst: Die schon bisher festgesetzten Europäischen Vogelschutzgebiete und die neu hinzukommenden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung. Beide werden jeweils zu besonderen Schutzgebieten im Sinne der zugrundeliegenden EU-Richtlinien erklärt (§ 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 der künftigen Verordnung). Durch Erlass der vorgelegten Verordnung werden somit neu die von der EU-Kommission in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach nationalem Recht unter Schutz gestellt.

Die Verordnung wird künftig aus drei Kapiteln bestehen:

- Kapitel 1 betrifft die Europäischen Vogelschutzgebiete und enthält aus der bisherigen VSGLVO M-V die für diese Gebiete geltenden Regelungen.
- Kapitel 2 betrifft die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und enthält neu die für diese Gebiete geltenden Regelungen.
- Schließlich enthält Kapitel 3 die für beide Gebietstypen geltenden gemeinsamen Vorschriften.

Die Verordnung trifft keinerlei spezielle Regelungen zur Anwendung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG). Insofern finden die Vorschriften des Bundes- und Landesrechts einschließlich der in der Rechtsprechung ausgeformten Grundsätze weiterhin ihre Anwendung, so etwa zum Verhältnis baurechtlicher Regelungen zum Naturschutzrecht in § 1a Absatz 4 BauGB und § 36 BNatSchG.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Nr. 1 Änderung des Titels der Verordnung

Nummer 1 ändert den Titel der bisherigen VSGLVO M-V. Dies ist erforderlich, weil der Geltungsbereich der Verordnung zukünftig auch die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung umfassen soll. Nach der Definition in § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG ist der Begriff der Natura 2000-Gebiete der Oberbegriff zu den Europäischen Vogelschutzgebieten und den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

Zu Nr. 2 Einfügung der Überschrift zu Kapitel 1

Durch Nummer 2 werden die nur für die Europäischen Vogelschutzgebiete geltenden Vorschriften aus der bisherigen VSGLVO M-V das neue Kapitel 1 gemäß der künftigen Systematik der Verordnung.

Zu Nr. 3 Änderungen des § 1

Die Änderungen des § 1 dienen der Anpassung des Wortlauts der Vorschrift an die neue Systematik.

Buchstabe a ändert die Paragraphenüberschrift so, dass eine Parallelität zu § 4 hergestellt wird.

Gleiches gilt für Buchstabe b, der Absatz 1 entsprechend umformuliert. Die Gründe für die gewählte Formulierung finden sich unten bei Nummer 6 (Zu § 4 neu).

Schließlich wird durch Buchstabe c die Kollisionsregel aufgehoben, da sie zukünftig bei den gemeinsamen Vorschriften unter § 10 zu finden ist.

Zu Nr. 4 Änderungen des bisherigen § 3

Der bisherige § 3 kann aufgehoben werden, weil sich sein Regelungsgehalt jetzt bei den gemeinsamen Regelungen unter § 8 wiederfindet.

Zu Nr. 5 Änderungen des bisherigen § 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung von § 3.

Zu Nr. 6 Einfügung von Kapitel 2 und 3 (§§ 4 bis 11)

Mit Nummer 6 werden die neuen Kapitel 2 und 3 eingefügt. Dabei enthält Kapitel 2 mit der Unterschutzstellung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung inhaltlich die wichtigste Neuerung, während die gemeinsamen Vorschriften in Kapitel 3 im Wesentlichen schon in der bisherigen VSGLVO M-V enthalten waren.

Zu § 4 (neu) Schutzerklärung und Schutzzweck

Die Vorschrift trifft wesentliche grundlegende Regelungen der Verordnung in Bezug auf die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung.

Absatz 1 betrifft die als Anlage 5 im GVOBl. M-V zu veröffentlichende Übersichtskarte. Sie erfüllt vorrangig eine Anstoßfunktion, indem Bürgerinnen und Bürger auf einen Blick feststellen können, ob sie von den Besonderen Schutzgebieten betroffen sein können. Dabei musste in Satz 2 für besonders kleine Gebietsbestandteile (insbesondere Fledermausquartiere) eine darstellerische Sonderregelung getroffen werden.

Die in Absatz 2 geregelten Detailkarten (nicht veröffentlicht) haben den von § 21 Absatz 3 Satz 1 NatSchAG M-V geforderten Maßstab 1 : 25 000. Bei ihnen wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend wegen ihres Umfangs auf eine Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt verzichtet. Sie werden stattdessen ersatzweise zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt (§ 8). Wegen der Großräumigkeit erfolgt bei den Seekarten eine zusätzliche gesonderte Darstellung der einzelnen Gebiete im Maßstab 1 : 150 000 bzw. 1 : 100 000. Auch hier wird für besonders kleine Gebiete eine Sonderregelung dahingehend getroffen, dass sie in größerem Maßstab dargestellt werden.

Zu § 6 (neu) Erhaltungsziele

In § 6 findet sich die Regelung über die Erhaltungsziele, die allerdings nur in Verbindung mit den Inhalten der Anlage 4 gebietsspezifisch Wirkung entfaltet. Die Regelung geht auf die gesetzliche Begriffsbestimmung in § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG zurück. Diese musste allerdings mit § 33 (Verschlechterungsverbot) und § 34 Absatz 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung) verbunden werden, wo jeweils auf die maßgeblichen Bestandteile abgestellt wird.

In Satz 1 ist verpflichtend die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes normiert, da dieser europarechtlich gefordert ist. Davon zu unterscheiden sind die (nicht im Text der Verordnung genannten) sonstigen Maßnahmen zur Entwicklung eines Gebietes, bei denen es sich um wünschenswerte, aber durch europäisches Recht nicht geforderte Maßnahmen handelt, die zur Verbesserung des Gebietes beitragen. Erhaltung oder Wiederherstellung stehen im Text der Verordnung gleichrangig nebeneinander. Welche der beiden Verpflichtungen jeweils einschlägig ist, kann erst bei der Anwendung im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Für alle Ausprägungen der Lebensräume gilt unabhängig davon nach § 33 BNatSchG das Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass auch eine Minderung vorhandener Qualitäten von Habitaten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen kann. In der Anlage 4 beschriebene günstige Ausprägungen von Lebensraumelementen stellen damit sowohl Entwicklungsziele als auch Erhaltungsziele dar.

Satz 2 verweist auf die Anlage 4, in der als maßgebliche Bestandteile des jeweiligen Gebietes die Arten und die Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt werden. Für die Ermittlung der Erhaltungsziele in den Gebieten ist Anlage 4 anzuwenden und ersetzt insoweit nunmehr den Rückgriff auf die Standarddatenbögen.

Zu Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

Die in Kapitel 3 zusammengefassten gemeinsamen Vorschriften sind überwiegend bereits in der bisherigen VSGLVO enthalten gewesen und werden jetzt aus systematischen Gründen in das gemeinsame Kapitel überführt, weil sie in gleicher Weise auch für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung Anwendung finden sollen. Neu sind der einleitende § 7 sowie die Vorschrift zur Managementplanung (§ 9).

der Natura 2000-Gebiete zuständige Behörden, für alle Gebiete fachlich verbindliche Managementpläne aufzustellen. In den Managementplänen müssen unter anderem die durch die Verordnung allgemein formulierten Erhaltungsziele gebietsspezifisch weiter konkretisiert werden. Außerdem müssen sie die wichtigsten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen enthalten, mit denen die Erhaltungsziele auch erreicht werden.

Die Managementpläne werden in einem Verfahren erarbeitet, das durch intensive Beteiligung der Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit gekennzeichnet ist. Entsprechend den Zielsetzungen von § 7 Absatz 2 und 3 geht es in diesem partizipativen Prozess darum, die naturschutzfachlichen Ziele mit den anderweitigen Belangen in einen Ausgleich zu bringen. Nach Abschluss des kooperativen Verfahrens wird der Managementplan durch die zuständigen Behörden als fachlich verbindlich festgesetzt.

Eine unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber betroffenen Bürgern (Außenrechtsverbindlichkeit) kommt ihnen nicht zu. Inhalte der Managementplanung können daher erst durch einen gesonderten behördlichen Akt gegenüber Dritten verbindlich werden. Liegen Managementpläne vor, so stellen diese auch eine Grundlage für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

Zu § 10 (neu) Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften

Da viele Flächen der Besonderen Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern bereits anderen Schutzvorschriften des Gebietsschutzes unterliegen, ist die Frage des Anwendungsverhältnisses zwischen diesen naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften von großer praktischer Bedeutung und führt vor Ort immer wieder zu Unsicherheiten. Um einen möglichen Normkonflikt zu klären, soll diese Frage mit § 10 dahin gehend beantwortet werden, dass die Natura 2000-LVO M-V – wie schon die VSGLVO – Geltungsvorrang besitzt, da sie der Umsetzung Europäischen Rechts dient. Soweit jedoch andere Rechtsvorschriften des nationalen Rechts im Einzelfall strengere Schutzanforderungen enthalten, werden diese nicht verdrängt, sondern gelten zusätzlich zur Natura 2000-LVO M-V. Die Vorschrift war wortgleich bereits in § 1 Absatz 3 der bisherigen VSGLVO enthalten und ist nur redaktionell umgesetzt worden.

Zu § 11 (neu) Anlagen, Detailkarten

Die auf § 6 der VSGLVO M-V in der bisher geltenden Fassung zurückgehende Vorschrift erklärt alle Anlagen und die Detailkarten zum Bestandteil der Verordnung.

Zu Nr. 7 Aufhebung der bisherigen §§ 5 und 6

Redaktionelle Anpassung. Der Inhalt des bisherigen § 5 findet sich jetzt in Artikel 2, der Inhalt von § 6 in § 11 (neu).

Zu Nr. 8 Änderung des bisherigen § 7

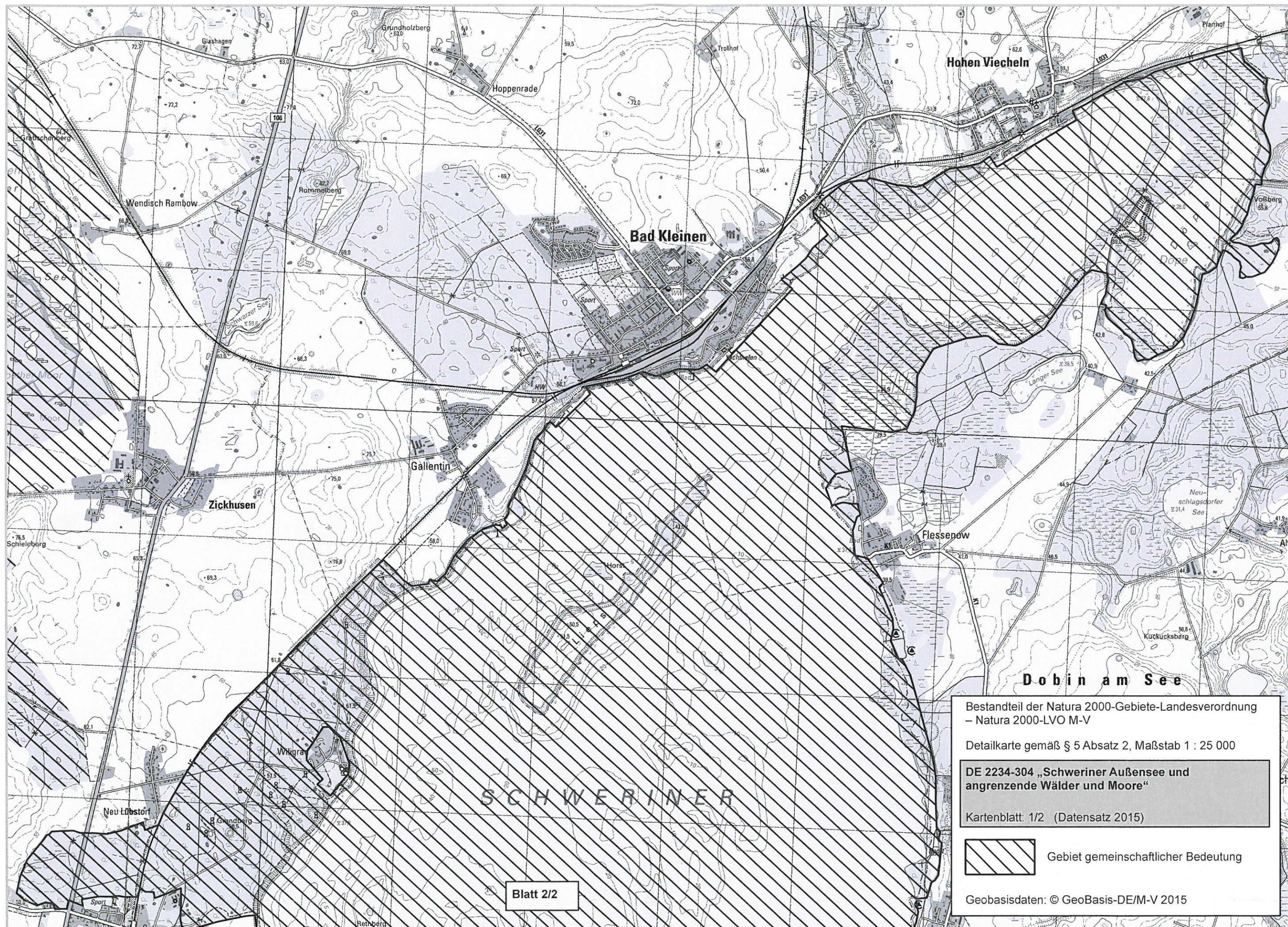
Redaktionelle Anpassung. Der bisherige § 7 wird als letzte Vorschrift § 12 (neu).

Zu Nr. 9 Änderung der bisherigen Übersichtskarte (Anlage 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10 Änderung in der Legende der bisherigen Detailkarten

Redaktionelle Anpassung.



Bestandteil der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung
– Natura 2000-LVO M-V

Detailkarte gemäß § 5 Absatz 2, Maßstab 1 : 25 000

**DE 2234-304 „Schweriner Auensee und
angrenzende Wälder und Moore“**

Kartenblatt: 1/2 (Datensatz 2015)

 Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2015

**Bestandteil der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung
– Natura 2000-LVO M-V**

Detaillkarte gemäß § 5 Absatz 2, Maßstab 1 : 25 000

**DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft
Dambecker Seen und Buchholz“**

Kartenblatt: 1/1 (Datensatz 2015)

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2015

Bestandteil der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung
– Natura 2000-LVO M-V

Detailkarte gemäß § 5 Absatz 2, Maßstab 1 : 25 000

DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft
Dambecker Seen und Buchholz“

Kartenblatt: 1/1 (Datensatz 2015)

 Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2015

**Bestandteil der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung
– Natura 2000-LVO M-V**

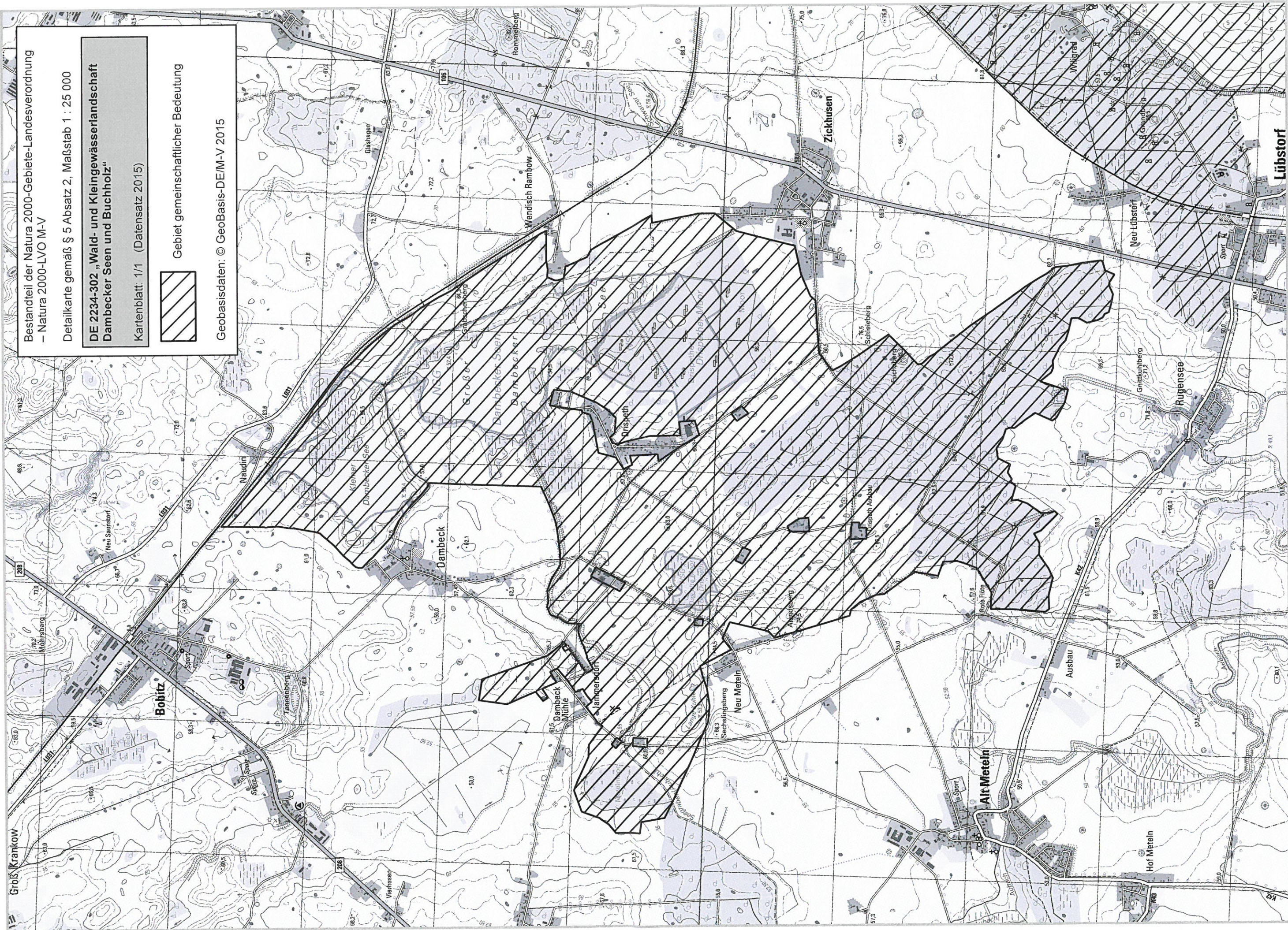
Detaillkarte gemäß § 5 Absatz 2, Maßstab 1 : 25 000

**DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft
Dambecker Seen und Buchholz“**

Kartenblatt: 1/1 (Datensatz 2015)

Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2015



Bestandteil der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung
– Natura 2000-LVO M-V

Detailkarte gemäß § 5 Absatz 2, Maßstab 1 : 25 000

**DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft
Dambecker Seen und Buchholz“**

Kartenblatt: 1/1 (Datensatz 2015)

 Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2015

The map shows the Dambeck area, including the Dambeck Mühle, the Dambeck See, and the Dambeck Moor. The map also shows the surrounding area, including the towns of Bobitz, Naudin, and Zickhusen. The map is titled 'DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Dambecker Seen und Buchholz“' and is a detail map of the 'Natura 2000-LVO M-V'.

Bestandteil der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung
– Natura 2000-LVO M-V

Detailkarte gemäß § 5 Absatz 2, Maßstab 1 : 25 000

DE 2234-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft
Dambecker Seen und Buchholz“

Kartenblatt: 1/1 (Datensatz 2015)

 Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2015

